

# Anzeigen und Meldungen nach KWG und CRR

---

- Teil I:** Anzeige- und Beschlussfassungspflichten sowie sonstige bankaufsichtsrechtliche Regelungen für den Kreditbereich
- Teil II:** Weitere nationale Meldeanforderungen
- Teil III:** Weitere europäische Meldeanforderungen
- Teil IV:** Aufsichtsrechtliche Vorgaben

Bearbeitet von  
Frank Bouillon, Jens Hielscher, RA Dr. Holger Mielk, RA Thorsten Reinicke

Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin

---

Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Wiesbaden

Auflage, Ergänzungslieferung	Datum des Redaktionsstandes
5. Auflage	Juni 1999
5. Auflage, 1. Erg.	Juli 2000
5. Auflage, 2. Erg.	Februar 2001
5. Auflage, 3. Erg.	September 2002
5. Auflage, 4. Erg.	Juni 2004
5. Auflage, 5. Erg.	August 2005
5. Auflage, 6. Erg.	Februar 2008
5. Auflage, 7. Erg.	Januar 2009
5. Auflage, 8. Erg.	Januar 2010
5. Auflage, 9. Erg.	Oktober 2010
5. Auflage, 10. Erg.	Juli 2011
5. Auflage, 11. Erg.	Januar 2015
5. Auflage, 12. Erg.	12/2015 bis 07/2016

---

Grundwerk: 5. Auflage, 12. Ergänzungslieferung 2016  
Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Leipziger Straße 35, 65191 Wiesbaden  
Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Neuwied  
Bestell-Nr. 951 463 **DG** VERLAG

---

# Vorwort

zur 12. Ergänzung 2016

## Grundlagen des aufsichtlichen Meldewesens

Das bankaufsichtliche Meldewesen hat durch die **Basel-III-Umsetzung** in Europa über die **CRR I** und **CRD IV** grundlegende **Änderungen** erfahren. Die europäischen Vorgaben, die bisher über eine Richtlinie in die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten der EU umzusetzen waren, sind durch die Veröffentlichung der CRR I auf die Rechtsebene einer europäischen Verordnung gehoben worden. Der Unterschied zur europäischen Richtlinie liegt darin, dass Verordnungen in den EU-Mitgliedstaaten direkt bindendes Recht darstellen und nicht mehr in nationale Vorschriften überführt werden müssen. Somit wurden erstmalig EU-weit einheitliche Meldevorschriften erlassen, die von allen meldepflichtigen Unternehmen in gleichem Umfang und in gleicher Ausgestaltung zu erfüllen sind. Damit einhergehend ist der Rechtsgebungsprozess auf die europäische Ebene gehoben worden, sodass der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber anstelle der nationalen Legislative nun die Europäische Kommission (unter Einbeziehung des EU-Parlaments und EU-Rats) ist. Die Meldebögen zum europäischen Meldewesen werden in der finalen Fassung in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten ebenfalls durch die EU-Kommission veröffentlicht. Die Konsultation findet hingegen nur auf Englisch statt.

Die zunehmende **Europäisierung des Aufsichtsrechts** führt dazu, dass auf mehreren Ebenen Entwicklungen bzw. Gesetzgebungen stattfinden, die in vielen Teilen zu einer **Vereinheitlichung der Regulierungsvorgaben** führen (sogenanntes level playing field, alle Banken tummeln sich auf derselben Spielwiese). Angefangen auf der internationalen Ebene mit den Empfehlungen des Baseler Ausschusses, die weltweit Beachtung finden, über die Europäische Kommission, die die Baseler Empfehlungen für die EU-Mitgliedstaaten rechtskräftig umsetzt, bis hin zur nationalen Gesetzgebung, die bspw. in Deutschland die in Nationalstaatshoheit verbliebenen Regulierungsthemen in den bekannten Gesetzen und Verordnungen umsetzt (KWG, SolvV, GroMiKV usw.), bzw. die europäischen Vorgaben weiter spezifiziert (ebenfalls KWG, SolvV, GroMiKV, aber andere Fundstellen). Da nicht alle Regelungsbereiche durch EU-Vorschriften geregelt sind, bleibt es dem deutschen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber nach wie vor offen, weitere **ergänzende Regularien** zu schaffen. Beispiele hierfür sind unter anderem das Fortbestehen des Millionenkreditmeldewesens (vgl. § 14 KWG in Verbindung mit der GroMiKV), oder die Meldung der **Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen** gemäß der Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen (FinaRisikoV). Zur Weiterentwicklung der Meldevorschriften auf nationaler Ebene siehe weiter unten.

Die folgende **Übersicht** zeigt die Beteiligten am regulatorischen Prozess am Beispiel Deutschland.

## **Internationale, europäische und nationale Aufsichtsorganisationen**

---

### **Internationales Aufsichtsrecht**

---

#### **G-20**

Die größten Industrie- und Schwellenländer beschließen auf ihren Treffen Grundsätze der Regulierung, die weltweit gelten sollen. Die konkrete Umsetzung bleibt jedoch den Nationen überlassen.

#### **Financial Stability Board – FSB**

Er soll Gefährdungen des Finanzsystems früh erkennen und Vorschläge zur Regulierung machen.

#### **Baseler Ausschuss**

Er besteht aus Vertretern der Aufsichtsbehörden und Notenbanken der beteiligten Länder. Sie entwickeln Standards und Empfehlungen, die keine bindende Wirkung haben, aber von den Regierungen umgesetzt werden sollen.

---

### **Europäisches Aufsichtsrecht**

---

#### **Europäische Kommission**

Die EU-Kommission entwirft Vorschriften für die Mitgliedsländer und setzt Empfehlungen des Baseler Ausschusses in europaweit geltende Richtlinien und Verordnungen um, die dann noch in nationales Recht umgesetzt werden.

#### **EBA**

Die Europäische Bankenaufsicht soll bei Krisen die nationale Aufsicht unterstützen, die grenzüberschreitende Kooperation verbessern und gemeinsame Standards für alle 28 EU-Länder setzen.

#### **EZB**

In der SSM-Verordnung („Single Supervisory Mechanism“) ist festgelegt, wie die gemeinschaftliche Bankenaufsicht durch EZB und nationale Aufsichtsbehörden für systemrelevante Institute organisiert wird. Seit 11/2014 werden über 120 europäische Institute direkt durch die EZB beaufsichtigt.

---

### **Nationales Aufsichtsrecht**

---

#### **Bundesministerium der Finanzen**

Das Ministerium setzt europäische Vorgaben, z. B. Richtlinien der EU-Kommission, in deutsches Recht um und leitet daraus eigene Vorschriften für die Banken ab.

#### **BaFin**

Die Bundesanstalt gibt Richtlinien vor und trifft aufsichtsrechtliche Entscheidungen. Sie erteilt oder entzieht Banklizenzen, kann Geschäftsleiter abberufen und Moratorien verhängen. Die BaFin ist dem Bundesfinanzministerium untergeordnet.

**Deutsche Bundesbank**

Die Bundesbank überwacht innerhalb der BaFin-Richtlinien den Geschäftsablauf der Geldhäuser und hat ständig Einblick in die Bücher von rund 2.000 Kreditinstituten und 1.500 Finanzdienstleistungsinstituten. Die Bundesbank ist unabhängig.

Die Regulierung über EU-Verordnung (CRR) und EU-Richtlinie (CRD IV) führt wie oben ausgeführt dazu, dass EU-Recht teilweise direkt in den Mitgliedstaaten geltendes Recht darstellt, teilweise durch nationale Umsetzung der Richtlinie rechtskräftig erlassen werden muss. Somit werden bestehende Vorschriften aufgehoben, wenn sie in der CRR definiert sind, die in der CRD festgelegten Regelungen aber durch die Beibehaltung bekannter Vorschriften weitergeführt bzw. darin ergänzt. Somit gibt es auch unter „Basel III“ bspw. noch eine SolvV oder GroMiKV. Diese sind gegenüber den vorhergehenden Fassungen allerdings stark verkürzt worden.

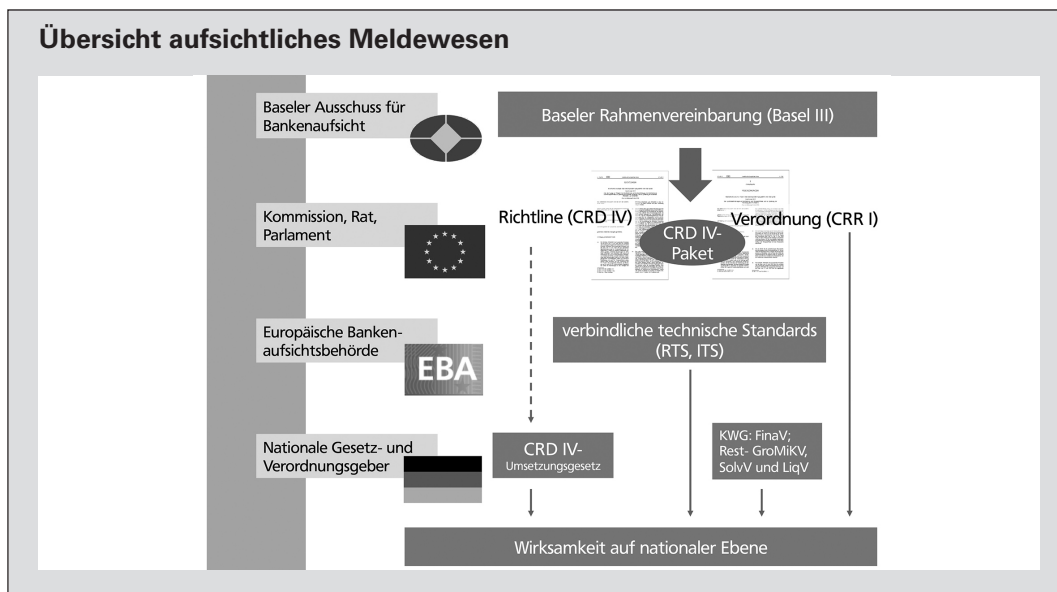
Für eine Bank in Deutschland gelten also vielfältige Vorschriften, die es für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Regulierungsvorschriften zu verbinden gilt. Die bereits zuvor genannten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien werden zusätzlich noch um die **Umsetzungs- und Auslegungsstandards der EBA** (European Banking Authority) ergänzt. Dabei werden die Umsetzungsstandards noch in technische (Implementing Technical Standards, ITS) und fachliche (Regulatory Technical Standards, RTS) unterschieden. Obwohl es sich bei diesen Standards „nur“ um die Anhänge der CRR handelt, stellt deren Ausgestaltung einen erheblichen Implementierungsaufwand bei den Instituten, aber auch bei den Rechenzentralen dar.

Der für das Meldewesen interessanteste **ITS** nennt sich ITS on supervisory reporting und enthält die **Meldebögen** sowie die dazugehörigen Ausfüllhinweise zum einheitlichen **europäischen Meldeformat COREP** (Common Reporting). Der ITS wurde am 28.06.2014 von der Europäischen Kommission im EU-Amtsblatt rechtskräftig veröffentlicht.<sup>1</sup>

Ergänzt wird diese Durchführungsverordnung (der durch die EU-Kommission angenommene ITS wird zur Durchführungsverordnung (DVO)) durch weitere Durchführungsverordnungen, in denen die Vorgaben zu den Meldungen aktualisiert oder mit weiteren Meldungen angereichert werden.

Auch hier soll folgende Grafik die Zusammenhänge der unterschiedlichen Regulierungsvorschriften verdeutlichen:

<sup>1</sup> Vgl. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:191:FULL&from=EN>



### Weiterentwicklung der nationalen Meldevorschriften

Im Zuge der Finanzmarktkrise sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Europäischen Zentralbank (EZB) dazu aufgefordert worden, in äußerst kurzer Zeit umfassendes Datenmaterial über die Lage der Institute in den Mitgliedstaaten bereitzustellen. Dabei wurden unterschiedliche Möglichkeiten der nationalen Notenbanken aufgedeckt, die notwendigen Informationen aus dem bestehenden Datenhaushalt der jeweiligen Zentralbank zu ermitteln. Die Deutsche Bankenaufsicht hat als Reaktion auf diese Meldeanforderungen am 01.03.2011 ein nationales „Konzept zur Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens“ zur Verbesserung der Datenqualität der deutschen Institute veröffentlicht. Das Konzept bestand ursprünglich aus vier Modulen:

- ▷ Modul A – Basismeldewesen;
- ▷ Modul B – Millionenkreditmeldewesen;
- ▷ Modul C – Common Reporting (COREP);
- ▷ Modul D – Bericht Risikotragfähigkeit.

Während das Modul C über den europäischen Verordnungsgeber über die Capital Requirements Regulation (CRR) den deutschen Instituten als Meldevorschrift erlassen wurde, wurden die Module A und B mit der Deutschen Kreditwirtschaft konsultiert und zur Umsetzung vorgesehen. Das Basismeldewesen ist seit 01.01.2014 auf Basis der Finanzinformationenverordnung (FinaRisikoV) zu melden, die Anpassungen des Millionenkreditmeldewesens kommen seit 01.01.2015 schrittweise zur Anwendung (siehe Teil I, Kapitel 4). Das Modul D – der Bericht zur Risikotragfähigkeit wurde erstmalig zum 31.12.2015 gemeldet (siehe Teil II, Kapitel 3).

Berlin, Juli 2016

Frank Bouillon

Jens Hielscher

RA Dr. Holger Mielk

RA Thorsten Reinicke

---

# Inhaltsübersicht

## Abkürzungsverzeichnis

**Hinweis:** Die Übersichten über die Anzeigepflichten finden Sie jeweils bei den zugehörigen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften in den einzelnen Teilen dieses Anzeigenwerkes.

### **Teil I: Anzeige- und Beschlussfassungspflichten sowie sonstige bankaufsichtsrechtliche Regelungen für den Kreditbereich**

- 1 Institutsbegriff
- 2 Haftendes Eigenkapital/Eigenmittel
- 3 Großkredite
- 4 Millionenkredite (§ 14 KWG)
- 5 Organkredite (§§ 15/17 KWG)
- 6 Kreditbegriff für Großkredite und nach KWG
- 7 Kreditnehmer/Kreditnehmereinheit/Gruppe verbundener Kunden
- 8 Fallbeispiele/Anzeigen/Muster
- 9 Staaten des EWR, materiell gleichwertige Drittländer, Übersicht über die Ausnahmeregelungen von den Großkrediten und von §§ 14 bis 15 KWG

### **Teil II: Weitere nationale Meldeanforderungen**

Übersicht über die Anzeigepflichten

- 1 Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten (§ 2c KWG)
- 2 Anzeigepflichten nach §§ 24 und 24a KWG
- 3 Meldungen nach der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationverordnung (FinaRisikoV)
- 4 Anzeigen im Rahmen von Verschmelzungen
- 5 Merkblatt und Schreiben der BaFin
- 6 Mustervordrucke zu den weiteren nationalen Meldeanforderungen

### **Teil III: Weitere europäische Meldeanforderungen**

- 1 Meldungen nach der Capital Requirements Regulation (CRR)
- 2 Meldung der Höchstverlustraten (Hard Test)
- 3 Leverage Ratio
- 4 COREP-Meldebögen – Anhänge zur CRR

### **Teil IV: Aufsichtsrechtliche Vorgaben**



---

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	15
<b>Teil I: Anzeige- und Beschlussfassungspflichten sowie sonstige bankaufsichtsrechtliche Regelungen für den Kreditbereich</b>	
<b>Übersicht über die gesetzlichen Anzeige- bzw. Meldepflichten . . . . .</b>	<b>3</b>
<b>1 Institutsbegriff . . . . .</b>	<b>17</b>
1.1 Abgrenzung zwischen Handelsbuchinstitut und Nicht handelsbuchinstitut . . . . .	18
1.2 Bagatellgrenze . . . . .	21
1.3 Meldungen der Handelsbuchpositionen . . . . .	22
1.4 Organisatorische Maßnahmen . . . . .	22
<b>2 Haftendes Eigenkapital/Eigenmittel . . . . .</b>	<b>27</b>
2.1 Dynamisierung . . . . .	27
2.2 Zusammensetzung haftendes Eigenkapital/Eigenmittel . . . . .	32
2.3 Zusammensetzung Drittrangmittel . . . . .	33
2.4 Beispiel für die Berechnung des nicht verbrauchten Kernkapitals und der anrechenbaren Drittrangmittel . . . . .	35
2.5 Anzeigepflichten . . . . .	37
<b>3 Großkredite . . . . .</b>	<b>43</b>
3.1 Großkreditgrenzen . . . . .	43
3.2 Anrechenbarer Kreditbetrag . . . . .	49
3.3 Vorliegen eines Großkredits . . . . .	68
3.4 Überschreitung der Großkreditobergrenzen . . . . .	76
3.5 Regelung für Institutsgruppen . . . . .	80
<b>4 Millionenkredite (§ 14 KWG) . . . . .</b>	<b>81</b>
4.1 Anzeigepflicht, § 14 Abs. 1 KWG . . . . .	85
4.2 Erstanzeige nach § 14 KWG . . . . .	89
4.3 Vorbereitete Anzeige . . . . .	90
4.4 Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 KWG . . . . .	90
4.5 Benachrichtigung der Unternehmen über die Kredit- nehmerverschuldung durch die Deutsche Bundesbank . . . . .	91
4.6 Ausblick . . . . .	94

	Seite
<b>5 Organkredite (§§ 15/17 KWG)</b> . . . . .	99
5.1 Organkreditnehmer . . . . .	99
5.2 Beschlussfassung, § 15 Abs. 1 KWG . . . . .	107
5.3 Ausnahmen von der Beschlussfassungspflicht . . . . .	108
5.4 Obergrenze für Organkredite, § 15 Abs. 2 KWG . . . . .	111
<b>6 Kreditbegriff für Großkredite und nach KWG</b> . . . . .	3 *
6.1 Gemeinsame Regelungen für alle Kreditbegriffe . . . . .	3
6.2 Kreditbegriff für das Millionenkreditmeldewesen . . . . .	23
6.3 Kreditbegriff für die Großkredite . . . . .	41
6.4 Kreditbegriff gemäß § 21 Abs. 1 KWG für den Bereich § 15 KWG (und § 18 Abs. 1 KWG) . . . . .	42
6.5 Anhang: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1187/2014 der Kommission vom 02.10.2014 . . . . .	43
<b>7 Kreditnehmer/Kreditnehmereinheit/Gruppe verbundener Kunden</b> . . . . .	5 *
7.1 Gesetzestext und Begriffsbestimmungen zu den Großkreditregeln . . . . .	6
7.2 Bildung einer Gruppe verbundener Kunden . . . . .	8
7.3 Kontrolle . . . . .	9
7.4 Fallbeispiele zur Kontrolle . . . . .	11
7.5 Risikoeinheit . . . . .	21
7.6 Fallbeispiele zur wirtschaftlichen Abhängigkeit . . . . .	24
7.7 Gesetzestext und Begriffsbestimmungen zu den Millionenkrediten . . . . .	30
7.8 Kreditnehmereinheit gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 KWG . . . . .	36
7.9 Formen der Kreditnehmereinheit . . . . .	37
7.10 Kredite an Ehegatten/Zweck- und Wirtschaftsgemeinschaft . . . . .	52
7.11 Personenhandelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Partnerschaften (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWG) . . . . .	54
7.12 Kumulative Anwendung unterschiedlicher Zusammenrechnungs- tatbestände (§ 19 Abs. 2 Satz 2 KWG) . . . . .	55
7.13 Personengemeinschaften . . . . .	56
7.14 Strohmannkredit . . . . .	59
7.15 Kreditnehmer bei Organkrediten und § 18 Abs. 1 KWG . . . . .	60
7.16 Definition des Kreditnehmers gemäß § 19 Abs. 5 KWG . . . . .	60
7.17 Definition des Kreditnehmers . . . . .	61
7.18 Anhang . . . . .	63
<b>8 Fallbeispiele/Anzeigen/Muster</b> . . . . .	211

\* Die Kapitel 6 und 7 wurden in der 12. Ergänzung überarbeitet und haben daher bereits eine eigene Seitenzählung. Die anderen Kapitel werden sukzessive folgen.

	Seite
<b>9 Staaten des EWR, materiell gleichwertige Drittländer, Übersicht über die Ausnahmeregelungen von den Großkrediten und von §§ 14 bis 15 KWG</b> . . . . .	505
9.1 Staaten des EWR, materiell gleichwertige Drittländer . . . . .	505
9.2 Übersichten über die Ausnahmeregelungen von § 15 KWG (und § 18 KWG) . . . . .	508

## Teil II: Weitere nationale Meldeanforderungen

<b>1 Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten (§ 2c KWG)</b> . . . . .	17
1.1 Anzeigepflichtige Zielunternehmen . . . . .	18
1.2 Anzeige des Erwerbs und der Erhöhung . . . . .	18
1.3 Änderung der Absicht . . . . .	22
1.4 Anzeige der Verringerung oder Aufgabe . . . . .	22
1.5 Anzeige von Änderungen beim Inhaber . . . . .	23
1.6 Weiteres Verfahren . . . . .	23
<b>2 Anzeigepflichten nach §§ 24 und 24a KWG</b> . . . . .	3 *
2.1 Geschäftsleiter und Einzelvertretung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG) . . . . .	3
2.2 Änderung der Rechtsform und der Firma (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG) . . . . .	7
2.3 Veränderung des Kapitals (§ 24 Abs.1 Nr. 4 KWG) . . . . .	7
2.4 Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 KWG) . . . . .	8
2.5 Errichtung, Verlegung und Schließung einer Zweigstelle in einem Drittstaat (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 KWG) . . . . .	8
2.6 Einstellung des Geschäftsbetriebs (§ 24 Abs. 1 Nr. 7 KWG) . . . . .	8
2.7 Absicht der Auflösung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 8 KWG) . . . . .	9
2.8 Absinken des Anfangskapitals unter die Mindestanforderungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 9 KWG) . . . . .	9
2.9 Erwerb oder Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung am anzeigenden Institut (§ 24 Abs. 1 Nr. 10 KWG) . . . . .	9
2.10 Gegenpartei eines Pensions- oder Wertpapierdarlehensgeschäftes kommt ihren Erfüllungsverpflichtungen nicht nach (§ 24 Abs. 1 Nr. 11 KWG) . . . . .	11
2.11 Enge Verbindung (§ 24 Abs. 1 Nr. 12 KWG) . . . . .	11
2.12 Bedeutende Beteiligungen an anderen Unternehmen (§ 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG) . . . . .	14
2.13 Anzeige der Absicht einer höheren variablen Vergütung (§ 24 Abs. 1 Nr. 14 KWG) . . . . .	15
2.14 Anzeige des Beschlusses einer höheren variablen Vergütung (§ 24 Abs. 1 Nr. 14a KWG) . . . . .	15

\* Das Kapitel 2 wurde in der 12. Ergänzung überarbeitet und hat daher bereits eine eigene Seitenzählung. Die anderen Kapitel werden sukzessive folgen.

	Seite
2.15 Anzeige der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG) . . . . .	16
2.16 Anzeige des Ausscheidens von Mitgliedern des Aufsichtsorgans (§ 24 Abs. 1 Nr. 15a KWG) . . . . .	16
2.17 Anzeige der Änderung der Leverage Ratio (§ 24 Abs. 1 Nr. 16 KWG) . . . . .	16
2.18 Anzeige von Krediten an Gesellschafter etc. (§ 24 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 1b KWG) . . . . .	17
2.19 Jährliche Sammelanzeigen (§ 24 Abs. 1a KWG) . . . . .	19
2.20 Fusionsabsicht (§ 24 Abs. 2 KWG) . . . . .	19
2.21 Aufsichtsorgane bedeutender Institute (§ 24 Abs. 2a KWG) . . . . .	20
2.22 Nebentätigkeit des Geschäftsleiters (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG) . . . . .	20
2.23 Beteiligung des Geschäftsleiters (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG) . . . . .	21
2.24 Anzeigepflichten von Finanzholding-Gesellschaften (§ 24 Abs. 3a KWG) . . . . .	22
2.25 Errichtung einer Zweigniederlassung und Erbringung grenz- überschreitender Dienstleistungen in anderen Staaten des EWR (§ 24a KWG) . . . . .	23
<b>3 Meldungen nach der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen- verordnung (FinaRisikoV) . . . . .</b>	<b>3 *</b>
3.1 Quellen und Rechtsgrundlage . . . . .	3
3.2 Grundlagen . . . . .	3
3.3 Erhebung der Finanzinformationen . . . . .	4
3.4 Meldebögen für Finanzinformationen . . . . .	4
3.5 Erhebung von Risikotragfähigkeitsinformationen . . . . .	10
3.6 Meldebögen für Risikotragfähigkeitsinformationen . . . . .	11
3.7 Finanzinformationen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG (Meldebögen) . . . . .	13
<b>4 Anzeigen im Rahmen von Verschmelzungen . . . . .</b>	<b>65</b>
<b>5 Merkblatt und Schreiben der BaFin . . . . .</b>	<b>69</b>
5.1 Merkblatt – Hinweise zu dem Verfahren sowie den Anzeigen nach § 2c KWG und § 104 VAG . . . . .	69
5.2 Merkblatt – Hinweise zur neuen Anzeigenverordnung zur Unterstützung der Umstellungsphase . . . . .	81
5.3 Rundschreiben der BaFin 7/2007 (BA) . . . . .	115
5.4 Rundschreiben der BaFin 5/2014 (BA) . . . . .	122
<b>6 Mustervordrucke zu den weiteren nationalen Meldeanforderungen . . . . .</b>	<b>137</b>

\* Das Kapitel 3 wurde in der 12. Ergänzung überarbeitet und hat daher bereits eine eigene Seitenzählung. Die anderen Kapitel werden sukzessive folgen.

### Teil III: Weitere europäische Meldeanforderungen

<b>1</b>	<b>Meldungen nach der Capital Requirements Regulation (CRR)</b> . . . . .	<b>5 *</b>
1.1	Rechtsgrundlagen und Übersicht über die Meldetermine . . . . .	5
1.2	Liquidität – (LCR/NSFR/ALMM) . . . . .	7
1.3	Liquiditätskennzahl (LCR) . . . . .	9
1.4	Stabile Refinanzierungskennzahl (NSFR) . . . . .	28
1.5	Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM)/zusätzliche Beobachtungskennzahlen/Überwachungsinstrumente . . . . .	28
1.6	Asset Encumbrance . . . . .	35
1.7	Ausblick – Planzahlen zu LCR und NSFR . . . . .	36
<b>2</b>	<b>Meldung der Höchstverlusten (Hard Test)</b> . . . . .	<b>3 *</b>
2.1	Entstehung der Meldeanforderungen . . . . .	3
2.2	Aktuelle Situation . . . . .	3
2.3	Einhaltung und Folgen des Nichtbestehens des Hard-Tests . . . . .	4
2.4	Meldepflichtige Institute . . . . .	4
2.5	Meldeturnus . . . . .	4
2.6	Meldeinhalte . . . . .	5
2.7	Ermittlung der Verluste . . . . .	6
2.8	Beispiel . . . . .	6
<b>3</b>	<b>Leverage Ratio</b> . . . . .	<b>33</b>
3.1	Einführung einer Verschuldungsgrenze (Leverage Ratio) . . . . .	33
3.2	Ausblick . . . . .	34
<b>4</b>	<b>COREP-Meldebögen – Anhänge zur CRR</b> . . . . .	<b>35</b>
4.1	Meldebögen . . . . .	37

### Teil IV: Aufsichtsrechtliche Vorgaben

\* Die Kapitel 1 und 2 wurden in der 12. Ergänzung überarbeitet und haben daher bereits eine eigene Seitenzählung. Die anderen Kapitel werden sukzessive folgen.